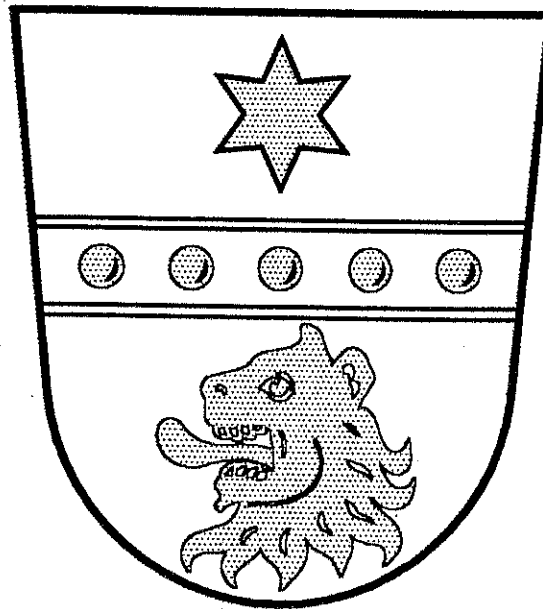


LÜCKENFÜLLUNGSSATZUNG
ORTSTEIL EMPLING
GEMEINDE RATTENKIRCHEN
LKR. MÜHLDORF AM INN

1. ÄNDERUNG

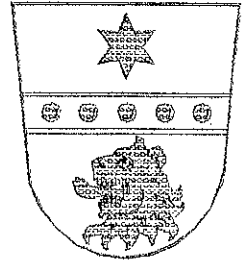
DIE ÄNDERUNG GILT IM ZUSAMMENHANG MIT DER URFASSUNG



	ARCHITEKT DIPL. ING. FH	STIERBERG, 29.04.2002
	ANDREAS MAIER STIERBERG 7 84419 OBERTAUFKIRCHEN	
	TELEFON: 08082-1612 TELEFAX: 08082-5523 MAIL: architekt.maier@gmx.de	<i>A. Maier</i>

LÜCKENFÜLLUNGSSATZUNG
ORTSTEIL EMPLING
GEMEINDE RATTENKIRCHEN
1. ÄNDERUNG

Die Änderung gilt im Zusammenhang mit der Urfassung



Begründung

Die Änderung der Ortsabrundungssatzung wird erforderlich wegen der Schaffung von Baurecht für ein Wohnhaus als Ersatzbau für das landwirtschaftliche Wohnhaus auf dem Flurstück Nr. 1153.

Den Beschluß für die Änderung fasste der Gemeinderat von Rattenkirchen am 23.01.2002 einstimmig.

Art der Änderung

-Darstellung des Wohnhauses als Ersatzbau für das landwirtschaftliche Wohnhaus und Aktualisierung des Gebäudebestandes auf Flur Nr. 1153

-Ausweitung des räumlichen Geltungsbereiches nach Süden zur Ortsrandeingrünung.

FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN:

Die Festsetzungen durch Planzeichen werden unverändert aus der Urfassung übernommen.

GRÜNORDNUNG:

Die Festsetzungen zur Grünordnung werden unverändert aus der Urfassung übernommen.

Weiter gelten die Festsetzungen durch Text und Planzeichen, sowie die nachrichtlichen Übernahmen, Kennzeichen und Hinweise der rechtsverbindlichen Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 22.10.1993,


genehmigt am 22.02.1994

rechtsverbindlich seit 25.02.1994

soweit diese nicht geändert oder ergänzt wurden.

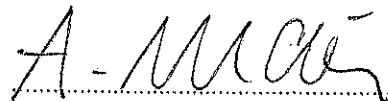
Rattenkirchen, 29.04.2002

Johann Steinberger
1. Bürgermeister



Stierberg, 29.04.2002

Architekt Dipl. Ing. (FH)
Andreas Maier, Stierberg 7
84419 Obertaufkirchen, Tel.: 08082-1612



Verfahrensvermerke:

Erlass einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Rattenkirchen hat in seiner Sitzung vom 23.01.2002 die 1. Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich „Empling“ beschlossen.

Rattenkirchen, 24. Jan. 2002




Aigner, 1. Bürgermeister

2. Auslegung

Den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom

- 1. Aug. 2002 bis - 2. Sep. 2002 gemäß § 13 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Rattenkirchen, 24. Juli 2002




Aigner, 1. Bürgermeister

3. Satzung

Die Gemeinde Rattenkirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom - 4. Sep. 2002 die 1. Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich von Empling gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 BayBO als Satzung beschlossen.

Rattenkirchen, - 5. Sep. 2002




Aigner, 1. Bürgermeister

4. Vorlage an das Landratsamt

Die Gemeinde Rattenkirchen hat die o.g. Satzung am 25. Okt. 2002 nach § 35 Abs. 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

Rattenkirchen, 24. Okt. 2002




Aigner, 1. Bürgermeister

5. Genehmigung

Das Landratsamt Mühldorf am Inn hat mit Bescheid vom 04.11.2002

Az.: 61-61012 Sg. 3174 h die Genehmigung für die Satzung erteilt.

Mühldorf am Inn,

.....
Huber, Landrat

6. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte durch Anschlag an die Amtstafel

am 22.11.2002 Die o.a. Satzung mit Begründung wurde seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der o.g. Satzung wurde auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden. (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)

Der Anschlag wurde am 23.12.2002 entfernt.

Rattenkirchen, 21.11.2002



[Signature]
Aigner, 1. Bürgermeister

